

Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbürgermeister in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 26.02.2004

Auf Grund des § 37 Absatz 4 und 5 und des § 54c der Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10.10.2001 GVBl. I Seite 154, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 GVBl. I Seite 172, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 26.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 615,00 Euro.
- (3) Die Gemeindevertreter, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsbürgermeister erhalten ein Sitzungsgeld bei Anwesenheit in Höhe von 13,00 Euro.

Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag statt, wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn der Vertretungszeitraum durch den ehrenamtlichen Bürgermeister in der Amtsverwaltung schriftlich angemeldet wurde. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist entsprechend zu kürzen.
- (5) Die Ortsbürgermeister erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- Ortsbürgermeister Lichterfeld	175,00 Euro
- Ortsbürgermeister Lieskau	175,00 Euro
- Ortsbürgermeister Schacksdorf	175,00 Euro

§ 2

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für Gemeindevertreter, ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung das sein Mandat nicht ausüben kann hat dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister anzuzeigen.

- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister entscheidet über die Kürzung der Aufwandsentschädigung und teilt die Entscheidung der Amtsverwaltung schriftlich mit. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Gemeindevertretersitzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat.

§ 3 Reisekosten

- (1) Reisekostenentschädigung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vor Reiseantritt dem ehrenamtlichen Bürgermeister angezeigt und vom Amtsdirektor genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zum Amt sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Dienstgänge (innerhalb des Wohnortes) werden nicht abgegolten.
- (4) Bei der Abrechnung von Reisekosten kommt die Abrechnungsstufe zur Anwendung, welche der Amtsdirektor erhält.
- (5) Reisekosten sind spätestens im Folgemonat abzurechnen.

§ 4 Verdienstausfall

Verdienstausfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag der Vergütung wird auf 5,00 Euro pro Stunde festgesetzt. Für Selbständige wird ein Höchstbetrag von 25 € pro Stunde festgelegt, bis maximal 10 Stunden Verdienstausfall pro Tag.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.
Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der kommunalen Vertretung vom 27.02.2002 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, 26.02.2004

Lichterfeld-Schacksdorf, 26.02.2004

Richter
Amtsdirektor

Gurk
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 26.02.2004 öffentlich bekanntgemacht.

Massen- Niederlausitz, den

G. Richter
Amtdirektor

